

# RS Vwgh 2004/1/28 2002/04/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Es ist Sache eines noch nicht durch einen Anwalt vertretenen Beschwerdeführers, für die Einhaltung der Berufungsfrist zu sorgen. Es liegt daher am Beschwerdeführer, innerhalb dieser Frist entweder selbst eine Berufung einzubringen oder - wenn er sich dazu eines Rechtsanwaltes bedienen wollte - diesen so rechtzeitig damit zu betrauen, dass ihm die fristgerechte Einbringung einer Berufung möglich ist. Dabei ist als Maßstab die jede Verfahrenspartei treffende erhöhte Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung von Fristen zu beachten (Hinweis E vom 25.6.1996, Zi. 94/11/0388 mwH).

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fisten VwRallg6/5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002040031.X01

## Im RIS seit

04.03.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>